

140 030 000 M Uebertrag

(3 000 000 M an Herrn Professor Dr. Kehn durch

I. Bezüge für

a) Grundvergütung

Juli

1923

= 2 800 000

13. Kopyt

Zentraldirektion
der
Monumenta Germaniae historica.

Berlin ¹³ den 8. September 1923
Wilhelmstr. 63.

Der Reichsminister der Finanzen.

III C 9600.

Berlin, den 23. August 1923.

Sofort!

In Kraft vom 1. September 1923 ab.

Sofort an die Finanzämter weitergeben.

Betrifft: Steuerabzug vom Arbeitslohn, hier Änderung
des § 46 Abs. 2 E. St. G. und der E. St. A. D. B.

Indem ich mein Telegramm vom heutigen Tage mit folgendem Wortlaut

»Ermäßigungen beim Steuerabzug ab ersten September allgemein verfünfeinfacht. Ebenso sämtliche Bewertungsätze für Sachbezüge. Ersuche sofortige weitere Veranlassung. Erlaß und Merkblätter folgen.«

bestätige, übersende ich nachstehend Abdruck der Verordnung vom 23. August 1923 zur Änderung des § 46 Abs. 2 E. St. G., der Verordnungen vom 20. und 23. August 1923 zur Änderung der E. St. A. D. B. und den anliegenden Abdruck eines Merkblatts mit Tabelle über die Umstellung des Steuerabzugs (Erhöhung der Ermäßigungen). Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

1. Soweit bei Beamten und Angestellten die Zahlung des Gehalts vierteljährlich im voraus erfolgt, z. B. für das dritte Kalendervierteljahr 1923 bereits unter Berücksichtigung der Juliermäßigungen erfolgt und die Berücksichtigung des Unterschieds zwischen den August- und den Juliermäßigungen gelegentlich einer Nachzahlung nachgeholt worden ist, muß die Berücksichtigung der vom 1. September 1923 ab in Kraft tretenden erhöhten Ermäßigungen bei der nächsten Gehaltszahlung, bei der dies ohne kassentechnische Schwierigkeiten möglich ist, z. B. bei einer etwa erfolgenden Nachzahlung, nachgeholt werden. Es ist z. B. bei einem ledigen Beamten bei der nächsten Gehaltszahlung der Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen, bereits berücksichtigten Monatsermäßigungen für September 1923 von $24\,000 + 200\,000 = 224\,000$ M und den neuen Ermäßigungen für September 1923 von $360\,000 + 3\,000\,000 = 3\,360\,000$ M, also von $3\,360\,000 - 224\,000$ M = $3\,136\,000$ M zu berücksichtigen.

2. Die Finanzämter werden ermächtigt, in entsprechender Anwendung meines Runderlasses vom 24. Juli 1923 — III C 8600 — zu Ziffer 3 Anträgen auf Erstattung von einbehaltenen Steuerbeträgen nach § 77 E. St. A. D. B. beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch dann stattzugeben, wenn das steuerbare Jahreseinkommen im Kalenderjahr 1923 den Betrag von 800 Millionen Mark voraussichtlich nicht übersteigen wird.

3. Der Wert der Sachbezüge wird vom 1. September 1923 ab gegenüber den in meinem Runderlaß vom 24. Juli 1923 — III C 8600 — zu Ziffer 4 für den Monat August aufgestellten Sätzen ausnahmslos verfünfeinfacht (also Zuschlag von 1400 v. H.). Der Wert eines Liters Vollmilch ist also z. B. mit $72\,000$ M zu veranschlagen. Im übrigen finden die Bestimmungen meiner Erlasse vom 28. Februar 1923 — III C 1525^m — und vom 22. Juni 1923 — III C 7201 — entsprechende Anwendung.

4. Die Arbeitgeber sind mit allen verfügbaren Mitteln über die Umstellung des Steuerabzugs vom 1. September 1923 ab in der üblichen Weise aufzuklären.

Ich ersuche ergebenst, das hiernach Erforderliche sofort zu veranlassen.

In Vertretung

Zapp.

An
Landesfinanzämter,
Abt. für Besitz- und Verkehrssteuern,
mit Ausnahme von München.

lage nach B 1 b